

Herr Jürg Brechbühl
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 31. August 2012 RM/sb
mueller@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes 2013

Sehr geehrter Herr Direktor

Sie haben die Sozialpartner mit Brief vom 14. August 2012 eingeladen, ihre Meinung über die künftige Höhe des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG bekanntzugeben. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zur Höhe des künftigen Mindestzinssatzes gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes. Aufgrund der finanziellen Situation bei den Vorsorgeeinrichtungen, der Unsicherheiten auf den Finanzmärkten und der Funktion des Zinssatzes als Mindestzins empfiehlt der SAV, den Zinssatz für das Jahr 2013 auf maximal 1,5% festzulegen.

1. Allgemeine Bemerkung

Vorab ist aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV) zu unterstreichen, dass es um die Festsetzung eines **Mindestzins**es geht. Die Führungsorgane autonomer Vorsorgeeinrichtungen können je nach finanzieller Lage ihrer Kasse eine höhere Verzinsung festlegen und haben das in der Vergangenheit auch in zahlreichen Fällen gemacht. Im Bereich der Vollversicherungen/Sammelstiftungen kommen die Anbieter mit neuen Modellen auf den Markt, die den Wettbewerb bezüglich der effektiven Verzinsung antreiben.

2. Stellungnahmen der Mitgliedverbände

Die Stellungnahmen unserer Mitgliedverbände liegen zwischen **1,0%** und **1,75%**, wobei sich die meisten Mitglieder für die Beibehaltung von 1,5% ausgesprochen haben. Eine Minderheit, u.a. der Schweizerische Versicherungsverband SVV, sprach sich für eine Senkung auf 1% aus.

3. Formel, Lage an den Finanzmärkten und Systemfragen

3.1 Formel-Ergebnis

Die BVG-Kommission hat an ihren Sitzungen vom 27. Oktober 2005 sowie vom 18. September 2009 über verschiedene Formeln beraten. Der SAV hat sich bisher an der in der BVG-Kommission mehrheitlich vertretenen Formel orientiert, welche als Grundlage die gleitende Durchschnittsrendite siebenjähriger Bundesobligationen verwendete. Der vom BSV ermittelte gleitende Durchschnitt der siebenjährigen Bundesobligationen beträgt 1,900% (Stand Ende Juni 2012) bzw. 1,882% (Stand Ende Juli 2012). Davon (Formel 1) bzw. von 70% dieses Wertes (Formel 2) wurde jeweils – je nach Grösse eines weiteren Faktors, welcher die risikoreichen Anlagen berücksichtigte – ein Zu- oder Abschlag von 0,5% gemacht. Formel 1 ergibt dabei für Juni 2012 einen Wert von 2,40% bzw. Juli 2012 2,38%, Formel 2 für dieselben Monate 1,83% bzw. 1,82%. An der Sitzung der BVG-Kommission vom 18. September 2009 wurden weitere Formeln diskutiert (vgl. Beilage zum vorerwähnten Brief des BSV). Dabei stand für den SAV **Formel 3** im Vordergrund (diese entspricht der Formel 5 der Sitzung vom 3. Juli 2009, an welcher über drei zusätzliche Formeln diskutiert wurde, nämlich: Mindestzinssatz = max. $[0, 0.7R, 0.7R + 0.1a]$). **Die Resultate liegen für die Monate Juni und Juli bei 2,01% bzw. 2,28%.**

Der SVV sprach sich demgegenüber im Grundsatz dafür aus, den Mindestzinssatz auf der Basis der Formel «70% des 7-jährigen Durchschnitts der 7-jährigen Bundesobligationen» (= « $70/7/7$ ») festzulegen (Wert per Ende Juli 2012: 1,32%, **abgerundet 1,25%**), jedoch unter den gegebenen Umständen einen Abschlag zu machen (Mindestzinssatz 2013 somit 1%).

3.2 Notwendige Abweichung vom Formel-Ergebnis bei strukturellen Ungleichgewichten

Obwohl die Formel aktuell einen höheren Wert indiziert, kommen wir zum Schluss, dass ein **BVG-Mindestzinssatz von maximal 1,5%** für das kommende Jahr angezeigt ist. Wir stützen uns dabei auf die Konsultation unserer Mitglieder und folgende Erwägungen:

- Die Formel wurde von der BVG-Kommission und vor allem vom Bundesrat immer als Indikation verstanden, von welcher mit Blick auf die Gesamtsituation der Vorsorgeeinrichtungen und der Kapitalmärkte abgewichen werden muss.
- Der BVG-Mindestzinssatz ist eine Garantie und ein Anspruch der Versicherten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung. Er muss deshalb so festgelegt werden, dass er für die Vorsorgeeinrichtungen erreichbar ist. In der Praxis muss demgegenüber leider festgestellt werden, dass dies seit Jahren nicht der Fall ist.
- Das BSV zeigt im Anhang zum vorerwähnten Brief («Konsultation Mindestzinssatz») auf, dass die Anlagerenditen der letzten Jahre mit Blick auf eine von Vorsorgeeinrichtungen benötigte Rendite von 4% oder mehr in hohem Masse ungenügend waren. Während der Mindestzinssatz allein über den Zeitraum von 1999 bis Mitte 2012 einigermaßen erreicht werden konnte, musste eine Vorsorgeeinrichtung mit einer Sollrendite von 4% (aufgrund des Umwandlungssatzes) mit schweren Defiziten fertig werden. Aufgrund der Berechnungen des BSV (vgl. S. 3 des erwähnten Anhangs) mussten insbesondere Kassen im Bereich des gesetzlichen Obligatoriums einen massiven Rückgang ihres Deckungsgrades verkraften.
- Die Anwendung der vom SAV favorisierten Formel eignet sich nur für den «Normalfall», d.h. wenn die technischen Parameter (Umwandlungssatz, technischer Zinssatz) mit den realen biometrischen Verhältnissen und den erzielbaren Kapitalerträgen im Einklang stehen. Das ist – wie die vom BSV dokumentierten Datenreihen aufzeigen – schon seit Jahren nicht mehr der Fall. Mit anderen Wor-

ten: Die Vorsorgeeinrichtungen befinden sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in einem strukturellen Ungleichgewicht und haben erhebliche «Altlasten» aufgebaut. In dieser Situation kann die Formel den «realistischen» Wert nicht mehr zum Ausdruck bringen. Mit einer Verbesserung der Rahmenbedingungen kann auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden. Im Gegenteil ist das Zinsniveau – insbesondere im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere – weiterhin rückläufig. Die Zinssätze der Bundesobligationen sanken seit 2007 kontinuierlich auf einen Wert von mittlerweile 0,6% (10-jährige Bundesobligationen, Stand Juli 2012), und eine Trendwende ist nicht in Sicht. Der rechnerisch hohe Wert von 2,28% (Stand Juli 2012) beruht auf der steigenden Performance der Aktien. Die kumulierte Performance von 2007 bis 2012 liegt jedoch nur bei 5%, was einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von unter einem Prozent entspricht (vgl. UBS-Pensionskassen-Barometer).

Im Interesse der finanziellen Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen müssen überhöhte Parameter wie Mindestzinssatz und Mindestumwandlungssatz (Unterstellen übertriebener Renditeerwartungen) vermieden bzw. korrigiert werden. Alles andere wäre realitätsfremd und gefährlich.

- Realitätsfremd ist es, ungeachtet fundamental geänderter Rahmenbedingungen mit historischen Renditen zu operieren, um zu «beweisen», dass die notwendigen Sollrenditen «langfristig» erreicht werden können.
- Gefährlich ist es, wenn die Vorsorgeeinrichtungen (um die unrealistischen, da überhöhten Sollrenditen zu erreichen) mit Anlagestrategien operieren, die ihre Risikofähigkeit übersteigen.

3.3 Negative Folgen eines höheren Mindestzinssatzes für die Vorsorgeeinrichtungen

Mit Blick auf die Stabilität der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen und des Gesamtsystems ist zudem Folgendes zu bemerken:

- Falls der BVG-Mindestzinssatz faktisch nicht erwirtschaftet werden kann, kann dies eine Vorsorgeeinrichtung in finanzielle Schieflage bringen. Viele teilautonome Vorsorgeeinrichtungen befinden sich bereits in einer Unterdeckung. Ein realistischer Mindestzinssatz ermöglicht es diesen Pensionskassen, sich nachhaltig zu sanieren.
- Unterdeckungen können mittelfristig zu Sanierungsmassnahmen zwingen, wofür letztlich die Versicherten und die Arbeitgeber aufzukommen haben. Eine flächendeckende Zunahme an Unterdeckungen gefährdet die Stabilität der gesamten beruflichen Vorsorge und somit letztlich den sozialen Frieden.
- Ein überhöhter Garantiezinssatz kann bei teilautonomen Pensionskassen zu einer Aushöhlung der überobligatorischen Altersguthaben führen (im Vollversicherungsmodell ist dies ausgeschlossen). Hier konnte in den letzten Jahren vermehrt eine Negativverzinsung beobachtet werden, die praktisch einem Kapitalverlust gleichkommt, was das Vertrauen in die Vorsorge(-einrichtung) vermindert.
- Im Falle von Vollversicherungen bei den Lebensversicherern führen Fehlbeträge gegebenenfalls zu Verlusten, die letztlich die Aktionäre zu tragen haben. Dies vermindert den Anreiz, in entsprechende Firmen zu investieren. Andauernde Verluste gefährden also dieses für KMU sehr wichtige und unverzichtbare Versicherungsmodell als Ganzes.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung